



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH

**zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzzugang für die Elektrizitätsversorgung in
Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom
01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)**

In Verbindung mit der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) erlassen die Stadtwerke Schkeuditz GmbH (SWS) nachfolgende „Ergänzende Bedingungen zur NAV“.

I. Netzanschluss und Netzanschlusskosten (§§ 5 - 9 NAV)

1. Die Herstellung, Änderung, Trennung oder der Rückbau des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des von SWS zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Der Vordruck kann bei SWS angefordert oder im Internet auf der Internetseite der SWS unter www.stadtwerke-schkeuditz.de heruntergeladen werden. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Angebot. Mit Annahme des Angebotes wird SWS mit der Ausführung der Arbeiten zu den im Angebot vereinbarten Konditionen beauftragt.
2. SWS stellt die Kosten für die Herstellung, Änderung, Trennung oder den Rückbau des Netzanschlusses entsprechend dem bestätigten Angebot in Rechnung. Ergänzend gilt das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NAV. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung im Hausanschlusskasten, welcher im Eigentum der Stadtwerke Schkeuditz GmbH verbleibt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der SWS durchzuführen oder durchführen zu lassen. In diesem Fall wird der Tiefbau auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht berechnet.
4. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der SWS anzuschließen.
5. SWS ist berechtigt, die Herstellung von Netzanschlüssen abzulehnen, wenn diese aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. In diesen Fällen kann auf Wunsch des Anschlussnehmers eine Einzelfallkalkulation erfolgen.
6. Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch SWS festgelegt.
7. Wird das Netzanschlussverhältnis auf Antrag des Anschlussnehmers beendet, ist SWS berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen und zurückzubauen. Die entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.
8. Soweit ein Netzanschluss durch den Anschlussnehmer dauerhaft nicht genutzt wird, gilt dessen Aufrechterhaltung als wirtschaftlich unzumutbar. SWS ist in diesem Fall berechtigt, den Netzanschluss zurückzubauen. Der Anschlussnehmer hat die Kosten des Rückbaus zu tragen. Als dauerhaft nicht genutzt gilt ein Netzanschluss, wenn über diesen in einem Zeitraum der letzten drei Jahre keine Entnahme von mehr als 100 kWh erfolgte.
9. Zeitlich befristete Netzanschlüsse dürfen maximal für die Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Nach Ablauf dieser Frist behalten wir uns vor den temporären Netzanschluss zu demontieren.

II. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt SWS bei der Herstellung seines Netzanschlusses sowie Änderungen am Netzanschluss, die eine Erhöhung der Leistungsanforderung zur Folge haben, einen angemessenen Baukostenzuschuss gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NAV.
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen, soweit

sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen. Der Versorgungsbereich wird unter versorgungswirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten von SWS festgelegt.

3. Als angemessener Baukostenzuschuss für die auf Anschlussnehmer typischerweise entfallenden Kosten gilt ein Anteil von 50 Prozent der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf die Summe der vorzuhaltenden Leistungen, welche durch die in dem betreffenden Versorgungsbereich vorhandenen, verstärkten bzw. zu erstellenden Verteileranlagen insgesamt vorzuhalten sind, aufgeteilt und so ein auf den jeweiligen Versorgungsbereich bezogener spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Die vorzuhaltenden Leistungen schließen alle Leistungen, auch Leistungsreserven, ein.
4. Netzanschlüsse bis zu einer Leistungsanforderung von 30 kW sind von der Zahlung eines Baukostenzuschusses befreit.
5. Erreicht bei gewerblichem oder sonstigen Leistungsbedarf in den vergangenen 5 Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 Prozent der vereinbarten Leistungsanforderung, ist SWS berechtigt, die Leistungsanforderung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von 5 Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der Leistungsanforderung bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

III. Fälligkeit, Zahlungen, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 NAV)

1. Soweit in der Rechnung nicht abweichend geregelt, werden die Anschlusskosten (Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten) 14 Tage nach Rechnungslegung und Zugang der Rechnung fällig.
2. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt SWS angemessene Vorauszahlungen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn über den Anschlussnehmer ein Antrag auf Eröffnung der Insolvenzverfahrens gestellt wurde, Forderungen gegenüber SWS offen sind oder Umstände vorliegen, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit des Anschlussnehmers ergibt.
3. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt SWS auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen. Dies gilt auch bei der Herstellung von größeren Netzanschlüssen, soweit diese die im Netzgebiet der SWS vorliegenden regelmäßigen Anschlusskosten des letzten Kalenderjahres um den Faktor 3 übersteigen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWS zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz der SWS ist nur einem in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Unternehmen gestattet. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt durch das Installationsunternehmen im Beisein der SWS.
2. Der Anschlussnehmer / -nutzer erstattet der SWS die Inbetriebsetzungskosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NAV. Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung einer neuen elektrischen Anlage sind in den Netzanschlusskosten enthalten.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

V. Umstellung Netzspannung, Technische Anschlussbedingungen (§§ 19, 20 NAV)

1. Erfolgt eine Umstellung der Netzennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer /-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seiner elektrischen Anlage und Geräten.
2. Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb der elektrischen Anlage hat der Anschlussnehmer /-nutzer die im Internet unter www.stadtwerke-schkeuditz.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007 Mitteldeutschland) einzuhalten.
3. Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sind mit dem im Internet unter www.stadtwerke-schkeuditz.de bereitgestellten Vordruck der SWS gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden.

VI. Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen

1. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen, die ausschließlich in lastschwachen Zeiten betrieben werden können. Anschluss oder Änderungen von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie z. B. Wärmespeicher- (WSA) oder Wärmepumpenanlagen (WPA), bedürfen der Anmeldung mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWS. Nähere Angaben zu Anforderungen an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen.
2. Für WSA ist eine normgerechte Aufladesteuerung mit der von SWS bestimmten Aufladeparametern durch den Anschlussnehmer/-nutzer zu betreiben. Die Energieaufnahme von WSA wird über geeignete Schaltvorrichtungen zu den von SWS bestimmten Freigabezeiten ermöglicht. Die Freigabezeiten betragen täglich bis zu acht Stunden in der Nachtfreigabezeit und bis zu zwei Stunden in der Tagfreigabezeit.
3. Bei WPA wird über geeignete Schaltvorrichtungen zu von SWS bestimmten Zeiten die elektrische Energieaufnahme unterbrochen (Unterbrechungszeiten). WPA werden nicht länger als jeweils zwei Stunden zusammenhängend unterbrochen. Die Summe der Unterbrechungen beträgt täglich maximal sechs Stunden. Die jeweilige Betriebszeit ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Während der Unterbrechungszeiten darf der ggf. zusätzlich erforderliche Raumheizungswärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.
4. Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten legt SWS in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben wird SWS dem Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher, in geeigneter Form mitteilen.
5. Sobald die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten zentral gesteuert werden können (Fernsteuerung), wird der Anschlussnehmer/-nutzer auf Verlangen von SWS seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einrichten.
6. Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, ist SWS bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung und/oder eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/-nutzer.
7. Falls der Anschlussnehmer/-nutzer die vereinbarte Leistungsgröße, die durch SWS vorgegebenen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten oder Steuerungen nicht einhält, ist SWS berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß § 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

VII. Verlegung von Einrichtungen, Messeinrichtungen, Messfehler

1. Soweit der Anschlussnehmer und/oder -nutzer oder ein berechtigter Dritter die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach §§ 10 Abs.3, 12 Abs.3 und 22 Abs.2 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
2. SWS ist berechtigt, ab einer Stromentnahme von 100.000 kWh/a den Einbau einer registrierenden Leistungsmessung nebst den dazu erforderlichen Fernkommunikationseinrichtungen wie Telefonanschluss zu verlangen. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt die Fernkommunikationseinrichtungen unentgeltlich bereit und trägt für deren ständige Funktionsfähigkeit Sorge.
2. Im Falle der vom Anschlussnehmer /-nutzer verlangten Nachprüfung der Messeinrichtung trägt dieser alle tatsächlich anfallenden Kosten, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ansonsten trägt die SWS die Kosten.
3. Evtl. anfallende Kosten für Änderungen an den Anlagenteilen des Anschlussnehmers trägt dieser selbst.

VIII. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kostenpauschalen infolge Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NAV in Rechnung gestellt. Im Falle besonderer Aufwendungen ist SWS berechtigt, dem Anschlussnehmer / -nutzer auch die individuellen Kosten in Rechnung zu stellen.

IX. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SWS beschädigt oder entfernt, so ist SWS unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten für die Erneuerung zu berechnen.

X. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

XI. Schlussbestimmungen

1. Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV und das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NAV sind im Internet unter www.stadtwerke-schkeuditz.de veröffentlicht.
2. Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV der SWS treten mit Wirkung zum 01.02.2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NAV vom 01.02.2015. Sie sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.
3. SWS ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der SWS nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe jeweils zum Monatsbeginn wirksam und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und im Falle einer Änderung der Technischen Anschlussbedingungen erst nach Mitteilung an die Regulierungsbehörde wirksam.
4. Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NAV ist diesen Ergänzenden Bedingungen zur NAV als Anlage beigefügt.

Schkeuditz, November 2017
Stadtwerke Schkeuditz GmbH